

GENERALDIREKTION DER STAATLICHEN ARCHIVE BAYERNS

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns · Postfach 22 11 52 · 80501 München

An
alle Nutzerinnen und Nutzer
des Einheitsaktenplanes für die bayerischen
Gemeinden und Landratsämter mit Ver-
zeichnis der Aufbewahrungsfristen

Ihre Nachricht vom
Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

GDA-A2-1022-5/1

Telefon (0 89) 2 86 38-

2485

München,

1.9.2011

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbe-
wahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew);
hier: Einführung
Anlage: EAPIAufbew

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbe-
wahrungsfristen (EAPIAufbew) kann nun mit **Rechtsstand 1.4.2011** veröffentlicht werden.

Ein nach Aktenplankennzeichen aufgebautes Aufbewahrungsfristenverzeichnis lag für die innere Ver-
waltung in Bayern bisher nur für die Ebene der Regierungen vor. Das Aufbewahrungsfristenverzeichnis
der KGSt ist nach Stichwortalphabet sortiert. Das EAPIAufbew stellt also ein Novum dar, von dem die
Bearbeiter hoffen, dass es bei den bayerischen Gemeinden und Landratsämtern mit großem Interesse
aufgenommen wird. Wie schon der EAPI wird es von den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern
mitgetragen und ihren jeweiligen Mitgliedern entsprechend bekanntgemacht. Das EAPIAufbew wurde
von der bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingerichteten EAPI-Arbeitsgruppe
erstellt. Für Anregungen bedankt sich die Arbeitsgruppe an dieser Stelle bei allen Diskussionspartnern
vielmals.

Zusammenfassend ist zum EAPIAufbew festzuhalten:

- 1) für die überwiegende Masse der vorhandenen Aktenplankennzeichen haben die Aufbewahrungs-
fristen Empfehlungscharakter, das Aufbewahrungsfristenverzeichnis an sich ist also keine Vorschrift (in
einigen Bereichen wird darin aber auf Vorschriften verwiesen)
- 2) die Dauer der Aufbewahrungsfrist sagt nichts über den Archivwert der entsprechenden Vorgänge oder
Akten aus — über diesen entscheidet das zuständige Archiv
- 3) mit Ablauf der behördlichen Aufbewahrungsfristen gemäß EAPIAufbew sind die entsprechenden
Vorgänge und Akten deshalb dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Hausanschrift:
Schönfeldstraße 5
80539 München

Verkehrsanbindung:
U-Bahnhof
Odeonsplatz

Telefon: (0 89) 2 86 38-2482 Telefax: (0 89) 2 86 38-2615
E-mail: poststelle@gda.bayern.de
Internetadresse: <http://www.gda.bayern.de>

Besuchszeiten:
Mo. – Do. 8.30 – 15.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Dem EAPIAufbew sind eigene erläuternde Vorbemerkungen vorangestellt (in denen z.B. definiert ist, wann eine Aufbewahrungsfrist zu laufen beginnt), außerdem werden die Vorbemerkungen zum EAPI, Fortgeschriebene Fassung 2007 als unbedingt zu berücksichtigende Ergänzung mitveröffentlicht. Beide Vorbemerkungen beziehen sich aufeinander und sollten als Einheit gesehen werden. In einer künftigen Aktualisierung des EAPIAufbew werden sie ineinandergearbeitet. Die Literaturhinweise sind um Neuerscheinungen erweitert.

Die kommunalen Spitzenverbände stellen das EAPIAufbew ihren Mitgliedern über Intranet bzw. Rundschreiben zu. Diejenigen, die in den letzten Jahren den EAPI bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns angefordert haben, erhalten das EAPIAufbew automatisch zugesandt.

Auch das EAPIAufbew muss der Fortentwicklung des Verwaltungsrechts folgen. Aktualisierungen werden notwendig sein. Anregungen (bevorzugt in schriftlicher Form) nimmt die Generaldirektion gerne entgegen (poststelle@gda.bayern.de).

Auf der Homepage der Generaldirektion wird ein Forum für Fragen zum EAPI und EAPIAufbew eingerichtet (<http://www.gda.bayern.de>).

Erwähnt sei auch die soeben erschienene Veröffentlichung der Staatlichen Archive Bayerns: Digitale Unterlagen Nr. 3: Die **Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung** bei den Landratsämtern in Bayern. Eine Handreichung. Empfehlungen für die Behörden des Freistaates Bayern, Version 1.0, München 2011; die PDF-Datei kann unter <http://www.gda.bayern.de> → *Publikationen* → *Elektronische Publikationen* abgerufen werden.

Zusatzhinweis für Verlage und Softwareproduzenten:

Vorsorglich möchten wir noch darauf hinweisen, dass diese Übersendung nicht die Zustimmung zur Wiedergabe des Einheitsaktenplanes (EAPI) und des EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnisses im Sinne des Urheberrechts in schriftlicher oder elektronischer Form in sich schließt. Copyright und Urheberrecht für den Einheitsaktenplan (EAPI) und das EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis liegen beim Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Städtetag, Bayerischen Landkreistag und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns.

Zum Zwecke der Beratung oder intern können Sie den Einheitsaktenplan aber selbstverständlich nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ksoll-Marcon
Generaldirektorin der Staatlichen Archive